

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)

A. Problem

Frauen sind in Brandenburg im Vergleich zu Männern, gemessen an ihrem Anteil an der wahlberechtigten Bevölkerung i.H.v. 51,02 %, seit 1990 im Landtag unterrepräsentiert. Aktuell liegt der Anteil der Parlamentarierinnen bei nur 38,6 %. Ursächlich sind die Nominierungsverfahren der Parteien und politischen Wählergemeinschaften im Vorfeld der Wahlen, die Frauen nur in unzureichendem Maße als Kandidatinnen aufstellen (s.u. II.). Es fehlt an der nach dem Gleichberechtigungsgebot und -grundrecht in Art. 12 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg) und Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 38 Abs. 1 GG erforderlichen Chancengleichheit von Kandidatinnen (passive Wahlgleichheit) in Nominierungsverfahren im Vorfeld der Landtagswahlen.

Werden Frauen aufgrund parteiinterner Strukturen nicht nominiert, so können sie mangels Kandidatur auch nicht von den Wählerinnen und Wählern gewählt werden, die selbst keinerlei Einfluss auf die (parteiinternen) Nominierungsverfahren haben. Wählerinnen und Wähler können nur diejenigen Personen wählen, die ihnen von den Parteien und politischen Vereinigungen vorgegeben werden.

Die Unterrepräsentanz von Parlamentarierinnen im Landtag führt dazu, dass die (Wahl-)Bürgerinnen dort seit 28 Jahren mit ihren spezifischen Perspektiven und Interessen nicht angemessen „gespiegelt“ werden. Dies widerspricht der vom Demokratieprinzip gem. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 LV Bbg („Volkssouveränität“), geforderten gleichberechtigten demokratischen Teilhabe und effektiven Einflussnahme der Brandenburgischen Bürgerinnen und Bürger auf die Staatsgewalten, vermittelt durch Wahlen (siehe dazu BVerfG in ständiger Rechtsprechung, wonach Art. 20 Abs. 1 GG den „effektiven Einfluss“ des (Wahl-)Volkes gebietet, um die demokratische Legitimation zwischen Bürgerinnen und Bürgern („Volk“) und der Staatsgewalt zu vermitteln, BVerfGE 83, 60, 71 f.; 41, 399, 416; BVerfG, Urt. v. 17.1.2017, 2 BvB 1/13, Juris Rn. 545). Dass das Volk aus Bürgerinnen und Bürgern besteht und Bürgerinnen nicht weniger wichtig sind als Bürger, hat das BVerfG in der aktuellen Entscheidung zum Verbot der NPD vom 17.1.2017 nun sehr klar zum Ausdruck gebracht: *“Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) – (BVerfG, Urteil v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 –, Juris LS 3b, Rn. 543).*

Die Unterrepräsentanz von Frauen im Brandenburgischen Landtag seit 28 Jahren widerspricht dem Demokratiekonzept der Verfassung des Landes Brandenburg und des Grundgesetzes gemäß Art. 2 Abs. 2 LV Bbg und Art. 20 Abs. 2 S. 1, S. 2, 1. Variante Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG („Volkssouveränität“) i.V.m. Art. 12 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 LV Bbg und Art. 3 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 S. 2, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, das jeweils die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs voraussetzt.

Grundgesetz und Landesverfassung verpflichten den Gesetzgeber, den seit 28 Jahren anhaltenden Verfassungsverstoß – Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 LV Bbg und Art. 20 Abs. 2 S. 1, S. 2, 1. Variante, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG („Volkssouveränität“) i.V.m. Art. 12 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 LV Bbg und Art. 3 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 S. 2, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG (passive Wahlgleichheit von Kandidatinnen) – zu beseitigen und die fehlende Chancengleichheit von Kandidatinnen und die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen Brandenburgs wirksam durchzusetzen.

Diese Verpflichtung folgt insbesondere aus dem seit 1994 in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG verankerten ausdrücklichen staatlichen Auftrag, für die Zukunft die Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen und die Lebensverhältnisse zwischen Frauen und Männern tatsächlich anzugleichen. Dieser bindende staatliche Auftrag beinhaltet nicht nur die Berechtigung zur Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligungen, er weist dem Staat eine gestaltende Aufgabe zu und zielt auf ein aktives staatliches Tun mittels effektiver Maßnahmen. Die Bedeutung des staatlichen Durchsetzungsauftrags wird vom BVerfG in den neueren Judikaten hervorgehoben (BVerfG, Beschluss v. 18.11.2003, 1 BvR 302/96 - „Mutterschaftsgeld“- , BVerfGE 109, 64), indem das Gericht betont, dass sich inzwischen *„die Rechtslage, soweit sie den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter betrifft, durch die Fortentwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts und des deutschen Rechts zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere durch die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 GG, geändert (hat).“*

Über die weitgehend formelle rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern hinaus richtet sich der staatliche Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG heute vor allem darauf, faktische, „verschleierte“ strukturelle Benachteiligungen (Diskriminierungen) von Frauen zu beseitigen, wie sie angesichts der seit 1990 anhaltenden Unterrepräsentanz von weiblichen Abgeordneten im Landtag offensichtlich sind.

B. Lösung

Durch die Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) wird ein paritätisches Wahlvorschlagsverfahren im Vorfeld der Landtagswahlen für alle Parteien und politischen Vereinigungen vorgegeben. Es sichert die Chancengleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive politische Einflussnahme der Brandenburgischen Bürgerinnen und Bürger. Dadurch kommt der Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus dem Demokratie- und Gleichberechtigungsgebot nach.

Der Gesetzentwurf bezieht sich sowohl auf die Landeslisten als auch auf die Kreiswahlvorschläge (Direktmandate).

Für die Besetzung der Landeslisten wird die paritätische Besetzung durch alternierende Listung von Bewerberinnen und Bewerbern (abwechselnd Frau, Mann etc. - oder umgekehrt) vorgeschrieben.

Kreiswahlvorschläge müssen von Parteien und politischen Vereinigungen nominierte Wahlkreisduos enthalten, bestehend aus je einer Frau und einem Mann. Nur das Duo (also Kandidatin und Kandidat gemeinsam) kann in einem Wahlkreis kandidieren. Um die vorgegebene Anzahl der Direktmandate von 44 nicht zu erhöhen, wird die Anzahl der Wahlkreise halbiert.

Ein nominiertes Wahlkreisduo kann, muss aber nicht gemeinsam gewählt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit einer Stimme darf nur eine Kandidatin, mit der anderen Stimme darf nur ein Kandidat gewählt werden. Die Wahlberechtigten dürfen aus den unterschiedlichen Kreiswahlvorschlägen der Parteien und politischen Vereinigungen je eine Kandidatin und einen Kandidaten auswählen – z.B. die Kandidatin des im Wahlkreis nominierten Duos der Partei X und den Kandidaten des Duos von Partei Y. Dadurch wird die Wahlfreiheit der Wahlberechtigten deutlich erhöht. Die Vorauswahl der Parteien und politischen Vereinigungen wird zugunsten einer individuellen Wahlentscheidung modifiziert.

Nicht paritätisch besetzte Wahlvorschläge werden zurückgewiesen und nehmen nicht an der Wahl teil. Die Vorgaben gelten auch für gemeinsame Wahlvorschläge von Listenvereinigungen. Eine Ausnahme besteht für Einzelbewerbungen, die weiterhin als „Alleinbewerbung“ einzelner Personen in den Wahlkreisen möglich sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- 1. Parteien und politische Vereinigungen:** Keine
- 2. Bürgerinnen und Bürger:** Keine

Gesetzentwurf für ein

Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG)

Das Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 02], S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Landeswahlausschuss und Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter“
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter“
 - c) Die Angabe zum Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
„Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler“
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Führung der Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler“
 - e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Rechtsbehelfe gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler“
 - f) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, zwei Erststimmen für die Wahl eines Wahlkreisduos (§ 2), eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen

Im Wahlkreis ist die Bewerberin gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat, es ist zudem der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat; gemeinsam bilden sie das in dem Wahlkreis gewählte Wahlkreisduo. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerberinnen entscheidet zwischen ihnen das von der Wahlkreisleiterin oder dem Wahlkreisleiter zu ziehende Los; bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber entscheidet zwischen ihnen das von der Wahlkreisleiterin oder vom Wahlkreisleiter zu ziehende Los.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die ihre Erststimme für eine im Wahlkreis erfolgreiche Einzelbewerberin oder einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben, die oder der nach § 24 als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist.“

- bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgreichen“ die Wörter „Wahlkreisbewerberinnen und“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 5 werden nach den Wörtern „entscheidet das“ die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 3 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.

- bb. In Satz 4 werden nach den Wörtern „Sitze als“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

- d) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „entscheidet das“ die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sind alle“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sind alle“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nicht wählbar ist, wer
1. nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 3. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlbehörden sind die Amtsdirektorennen und Amtsdirektoren, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Wahlorgane sind
1. der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Land,
 2. der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für jeden Wahlkreis,
 3. der Wahlvorstand und die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für jeden Wahlbezirk und
 4. mindestens ein Wahlvorstand und eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und eine gemeinsame Kreiswahlleiterin oder ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen werden; die Anordnung trifft die Landrätin oder Oberbürgermeisterin oder der Landrat oder Oberbürgermeister.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Wahlvorstand und“ die Wörter „Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
10. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„Landeswahlausschuss und Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter“
11. § 11 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Landeswahlausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter als der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Landeswahlleiterin/des Landeswahlleiters sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt; sie können jederzeit abberufen werden. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden vom Präsidium des Landtages vor jeder Wahl aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach den Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(2) Die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Sie/er trägt im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land.“
12. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter“
13. § 12 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter als der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters sowie fünf Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreisausschusses oder Hauptausschusses oder der Kreisausschüsse oder Hauptausschüsse der zuständigen Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen durch die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter vor jeder Wahl berufen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden vor jeder Wahl von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach Vorschlägen der in den Vertretungen der zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte vertretenen Parteien

und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(3) Die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses. Sie/er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Stimme“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „wenn außer“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen berufen; gleiches gilt für den Briefwahlvorstand auf Anordnung der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters (§ 10 Absatz 4).“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ernennt“ die Wörtern „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörtern „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „wenn außer“ die Wörtern „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
16. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzig“ durch das Wort „zweiundzwanzig“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „unter dreihundert“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „mehr als zweitausendfünfhundert“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
18. Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„Führung der Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler“
19. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 werden die Wörter „Jede Bürgerin und“ vorangestellt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Personen haben“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.

20. Die Überschrift zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„Rechtsbehelfe gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler“
21. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 werden die Wörter „Jede Bürgerin und“ vorangestellt.
 - b) In Satz 1 werden nach der Angabe „Bürger,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Beschwerde an,“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - d) Dem Satz 5 werden die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Briefwahl hat“ die Wörter „die Wählerin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Uhr bei“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.“
 - bb. Dem Satz 2 werden die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.
 - c) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Kreiswahlleiters“ durch die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ ersetzt.
23. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „sowie von“ die Wörter „Einzelbewerberinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 2 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.
 - bb. Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 1 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.
 - bb. In Satz 6 werden nach dem Wort „Verfügungen“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

- d) Dem Absatz 5 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt und nach den Wörtern „mit mindestens“ werden die Wörter „einer oder“ eingefügt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann.“
 - bb. Satz 3 wird der neue Satz 4.
 - cc. Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 eingefügt:
 „Für jeden Kreiswahlvorschlag wird ein Wahlkreisduo benannt, bestehend aus je einer Bewerberin und einem Bewerber, die nur gemeinsam in dem Wahlkreis kandidieren dürfen. Jedes Wahlkreisduo kann nur in einem Wahlkreis und nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden; Einzelbewerbungen in einem Wahlkreis sind zulässig. Die Wahlberechtigten haben eine Erststimme nur für die Wahl einer Wahlkreisbewerberin und eine Erststimme nur für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers, die unterschiedlichen Parteien oder politischen Vereinigungen angehören dürfen oder aber als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber auftreten.“
24. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, durch jeweils drei Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen.“
 - b) Nummer 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 „3. Über die Aufstellung des Wahlkreisduos oder der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag ist in Einklang mit § 21 Absatz 6 in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschließen.
 4. Wahlvorschläge von Listenvereinigungen müssen von je drei Mitgliedern der Landesvorstände der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter die/den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“
 - c) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „mit mindestens“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

25. § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Einreichung der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind der oder dem zuständigen Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, die Landeslisten der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 48. Tag vor dem Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wahlkreisduo darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag, eine Landeslistenbewerberin oder ein Landeslistenbewerber nur in einer Landesliste benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur die Namen des Wahlkreisduos, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers enthalten“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertretenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

bb. In Satz 3 werden nach den Wörtern „mit mindestens“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

cc. In Satz 4 werden dem Wort „Einzelbewerber“ die Wörter „Einzelbewerberinnen oder“ vorangestellt.

dd. In Satz 5 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt.

27. Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber“

28. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt

b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlkreisbewerber“ durch das Wort „Wahlkreisduos“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in Einklang mit § 21 Absatz 6 in einer Landesversammlung zu bestimmen.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.
 - bb. In Satz 2 werden den Wörtern „jeder stimmberechtigte Teilnehmer“ die Wörter „jede stimmberechtigte Teilnehmerin und“ vorangestellt.
 - cc. In Satz 3 werden dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerberduos oder der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“
 - f) In Absatz 7 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.
 - g) In Absatz 8 werden die Wörter „Bewerber bleibt“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber bleibt im Übrigen“ ersetzt.
29. In § 26 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Wahlvorschlag an“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
30. In § 27 Satz 2 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt.
31. In § 28 Satz 1 werden den Wörtern „der Bewerber“ die Wörter „die Bewerberin oder“ vorangestellt.
32. Im § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst und folgende neue Nummer 6 eingefügt:

- „4. die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht,
 - 5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt oder
 - 6. ein Verstoß gegen § 21 Absatz 6 vorliegt.“
 - c) In Absatz 4 werden den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ vorangestellt.
33. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 - 1. verspätet eingereicht sind oder
 - 2. nicht mit § 21 Absatz 6 in Einklang stehen oder
 - 3. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Übrigen aufgestellt sind. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden dem Wort „Kreiswahlleiter“ die Wörter „Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.
 - bb. In Satz 3 werden den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.
 - cc. In Satz 4 werden dem Wort „vom Landeswahlleiter“ die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisduos sowie die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisduos, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sowie Landeslisten) spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.“
34. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden den Wörtern „des Bewerbers“ die Wörter „der Bewerberin oder“ vorangestellt.
 - b) In Nummer 2 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.
35. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden den Wörtern „der Wähler“ die Wörter „die Wählerin oder“ vorangestellt.

36. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden dem Wort „Wähler“ die Wörter „Wählerinnen und“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 werden dem Wort „Wählern“ die Wörter „Wählerinnen und“ vorangestellt.
37. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Wählerin oder der Wähler gibt
1. ihre/seine beiden Erststimmen in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin und für welchen Bewerber sie gelten sollen,
 2. ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.“
38. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden den Wörtern „des Wählers“ die Wörter „der Wählerin oder“ vorangestellt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 Nummer 6 werden den Wörtern „der Wähler“ die Wörter „die Wählerin oder“ vorangestellt.
 - bb. In Satz 2 werden dem Wort „Wähler“ die Wörter „Wählerinnen oder“ vorangestellt.
39. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis im Wahlkreis, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das Wahlergebnis aus den Wahlkreisen und nach den Landeslisten öffentlich bekannt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter benachrichtigt die gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach den Landeslisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber. In den Benachrichtigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden die gewählten Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die schriftliche Erklärung kann der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auch durch Fernkopie übermittelt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

40. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im Wahlkreis von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen.“
 - b) In Absatz 2 werden den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ vorangestellt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.
41. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 38 Absatz 4 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages.“
 - b) In Satz 2 werden den Wörtern „der gewählte Bewerber“ die Wörter „die gewählte Bewerberin oder“ vorangestellt.
42. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden den Wörtern „ein Abgeordneter“ die Wörter „eine Abgeordnete oder“ vorangestellt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 Nummer 1 werden den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „die Präsidentin der“ vorangestellt.
 - bb. In Satz 2 werden den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „die Präsidentin der“ vorangestellt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder einer Notarin oder eines Notars, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, erklärt wird. Die notariell abgegebene Verzichtserklärung hat die Abgeordnete oder der Abgeordnete der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln.“
43. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wenn eine im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählte Bewerberin oder ein im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn eine im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählte Abgeordnete oder ein

im Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, geht der Sitz im Falle einer gewählten Bewerberin oder Abgeordneten auf die jeweils nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzbewerberin, im Falle eines gewählten Bewerbers oder Abgeordneten auf den jeweils nächsten noch nicht für gewählt erklärten Ersatzbewerber der Landesliste derjenigen Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung über, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist.“

bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „eine Bewerberin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beim Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson bleibt diejenige Bewerberin und derjenige Bewerber unberücksichtigt, die oder der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist.“

bb. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerberinnen und Listenbewerber, die als gewählte Bewerberinnen und Bewerber ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt haben oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Landtag verzichtet haben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „trifft“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

bb. Dem Satz 2 werden die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.

44. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine gewählte Wahlkreisbewerberin oder ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder eine Wahlkreisabgeordnete oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und sie als Einzelbewerberin oder er als Einzelbewerber gewählt worden ist, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Dasselbe gilt, wenn eine in Satz 1 genannte Bewerberin oder ein in Satz 1 genannter Bewerber, die oder der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ vorangestellt.

45. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bewerberin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesminister des Innern oder den Minister“ durch die Wörter „die Bundesministerin oder den Bundesminister des Innern oder die Ministerin oder den Minister“ ersetzt.
46. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ vorangestellt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden dem Wort „Wahlleitern“ die Wörter „Wahlleiterinnen und“ vorangestellt.
 - bb. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die ersuchte Stelle hat die Betroffene oder den Betroffenen über die übermittelten Daten und die Empfängerin oder den Empfänger zu benachrichtigen.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben.“
 - d) Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, Stellvertreterin/Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, Schriftführerin/Schriftführer, Stellvertreterin/Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers, Beisitzerin/Beisitzer).“
47. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Wählern“ die Wörter „Wählerinnen und“ vorangestellt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Verwaltungsbehörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.“
48. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihr oder ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten Personen und Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen

Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.“

49. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden den Wörtern „der Minister“ die Wörter „Die Ministerin oder“ vorangestellt.
 - b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Kreiswahlleiter sowie der Wahlvorsteher“ durch die Wörter „Kreiswahlleiterin und Kreiswahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher“ ersetzt.
 - c) In Satz 1 Nummer 4 werden das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch die Wörter „Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.
 - d) In Satz 1 Nummer 15 werden dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.
50. In § 51 Absatz 2 werden den Wörtern „der Minister“ die Wörter „Die Ministerin oder“ vorangestellt.
51. In § 52 Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Einwohnern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.
52. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 6 Absatz 2, § 17 Absatz 2, § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 17 Absatz 4, § 18 Satz 1, § 50 Satz 1 Nummer 4 sowie § 52 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch die Wörter „Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.
53. Die Anlage 1 zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 15 Absatz 1
Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahl zum Landtag Brandenburg

Wahlkreis 1 (Prignitz I/ Ostprignitz-Ruppin II):

- Amt Bad Wilsnack/Weisen
- Gemeinde Gumtow
- Gemeinde Karstädt
- Amt Lenzen-Elbtalaue
- Stadt Perleberg
- Gemeinde Plattenburg
- Stadt Wittenberge
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
- Gemeinde Heiligengrabe
- Stadt Kyritz
- Amt Meyenburg
- Stadt Pritzwalk
- Amt Putlitz-Berge
- Stadt Wittstock/Dosse

Wahlkreis 2 (Ostprignitz-Ruppin I/Havelland III):

- Gemeinde Fehrbellin
- Amt Lindow (Mark)
- Stadt Neuruppin
- Stadt Rheinsberg
- Amt Temnitz
- Gemeinde Milower Land
- Amt Neustadt (Dosse)
- Stadt Premnitz
- Stadt Rathenow
- Amt Rhinow
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Wahlkreis 3 (Havelland I/Potsdam-Mittelmark III/Potsdam II):

- Gemeinde Brieselang
- Amt Friesack
- Stadt Ketzin/Havel
- Stadt Nauen
- Amt Nennhausen
- Gemeinde Wustermark
- Gemeinde Schwielowsee
- Stadt Werder (Havel)
- von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Nedlitz, Neu Fahrland, Sacrow, Satzkorn und Uetz-Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)

Wahlkreis 4 (Havelland II/Oberhavel I):

- Gemeinde Dallgow-Döberitz
- Stadt Falkensee
- Gemeinde Schönwalde-Glien
- Stadt Hennigsdorf
- Stadt Kremmen
- Gemeinde Löwenberger Land
- Gemeinde Oberkrämer
- Stadt Velten

Wahlkreis 5 (Oberhavel II):

- Gemeinde Birkenwerder
- Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- Stadt Hohen Neuendorf
- Gemeinde Mühlenbecker Land
- Gemeinde Leegebruch
- Stadt Liebenwalde
- Stadt Oranienburg

Wahlkreis 6 (Barnim I/Uckermark II/Oberhavel III):

- Gemeinde Boitzenburger Land
- Stadt Fürstenberg/Havel
- Amt Gransee und Gemeinden
- Stadt Lychen

- Stadt Templin
- Stadt Zehdenick
- Stadt Eberswalde
- Amt Joachimsthal (Schorfheide)
- Gemeinde Schorfheide

Wahlkreis 7 (Uckermark I):

- Stadt Angermünde
- Amt Brüssow (Uckermark)
- Amt Gerswalde
- Amt Gramzow
- Gemeinde Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau
- Gemeinde Uckerland
- Amt Gartz (Oder)
- Amt Oder-Welse
- Stadt Schwedt/Oder

Wahlkreis 8 (Barnim II):

- Stadt Bernau bei Berlin
- Gemeinde Panketal
- Gemeinde Ahrensfelde
- Amt Biesenthal-Barnim
- Amt Britz-Chorin-Oderberg
- Gemeinde Wandlitz
- Stadt Werneuchen

Wahlkreis 9 (Brandenburg an der Havel/Potsdam-Mittelmark I):

- Amt Beetzsee
- Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
- Gemeinde Kloster Lehnin
- Amt Wusterwitz
- Amt Ziesar
- Stadt Brandenburg an der Havel

Wahlkreis 10 (Potsdam-Mittelmark II):

- Stadt Beelitz
- Stadt Bad Belzig
- Amt Brück
- Gemeinde Michendorf
- Amt Niemegk
- Gemeinde Seddiner See
- Stadt Treuenbrietzen
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Gemeinde Kleinmachnow
- Gemeinde Nuthetal
- Gemeinde Stahnsdorf
- Stadt Teltow

Wahlkreis 11 (Potsdam I):

- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Nördliche Innenstadt, Babelsberg, Klein Glienicke, Westliche Vorstädte, Drewitz, Kirchsteigfeld, Potsdam Süd, Stern
- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Nördliche Vorstädte und Südliche Innenstadt/Zentrum Ost (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 3 gehören)

Wahlkreis 12 (Teltow-Fläming I)

- Gemeinde Am Mellensee
- Gemeinde Großbeeren
- Stadt Ludwigsfelde
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal
- Stadt Trebbin
- Stadt Baruth/Mark
- Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
- Gemeinde Rangsdorf
- Stadt Zossen

Wahlkreis 13 (Teltow-Fläming II/Elbe-Elster I):

- Amt Dahme/Mark
- Stadt Jüterbog
- Stadt Luckenwalde
- Gemeinde Niederer Fläming
- Gemeinde Niedergörsdorf
- Stadt Falkenberg/Elster
- Stadt Finsterwalde
- Stadt Herzberg (Elster)
- Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Amt Schlieben
- Stadt Schönewalde
- Stadt Sonnewalde
- Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Wahlkreis 14 (Dahme-Spreewald I):

- Gemeinde Bestensee
- Gemeinde Eichwalde
- Stadt Mittenwalde
- Gemeinde Schönefeld
- Gemeinde Schulzendorf
- Gemeinde Wildau
- Gemeinde Zeuthen
- Gemeinde Heideblick
- Gemeinde Heidesee
- Amt Lieberose/Oberspreewald
- Stadt Lübben (Spreewald)
- Stadt Luckau
- Gemeinde Märkische Heide
- Amt Schenkenländchen
- Amt Unterspreewald

Wahlkreis 15 (Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I):

- Stadt Königs Wusterhausen
- Amt Scharmützelsee
- Amt Spreenhagen
- Stadt Storkow (Mark)
- Gemeinde Tauche
- Stadt Beeskow
- Stadt Fürstenwalde/Spree
- Gemeinde Grünheide (Mark)
- Amt Odervorland
- Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Gemeinde Steinhöfel

Wahlkreis 16 (Oder-Spree II/Frankfurt (Oder)):

- Amt Brieskow-Finkenheerd
- Stadt Eisenhüttenstadt
- Stadt Friedland
- Amt Neuzelle
- Amt Schlaubetal
- Stadt Frankfurt (Oder)

Wahlkreis 17 (Märkisch-Oderland I/Oder-Spree III):

- Stadt Erkner
- Gemeinde Hoppegarten
- Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- Gemeinde Woltersdorf
- Stadt Altlandsberg
- Stadt Bad Freienwalde (Oder)
- Amt Barnim-Oderbruch
- Amt Falkenberg-Höhe
- Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
- Stadt Wriezen

Wahlkreis 18 (Märkisch-Oderland II):

- Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- Stadt Strausberg
- Amt Golzow
- Amt Lebus
- Gemeinde Letschin
- Amt Märkische Schweiz
- Stadt Müncheberg
- Amt Neuhardenberg
- Stadt Seelow
- Amt Seelow-Land

Wahlkreis 19 (Elbe-Elster II/Oberspreewald-Lausitz I):

- Stadt Bad Liebenwerda
- Stadt Doberlug-Kirchhain
- Amt Elsterland

- Stadt Elsterwerda
- Stadt Mühlberg/Elbe
- Amt Plessa
- Gemeinde Röderland
- Amt Schradenland
- Stadt Lauchhammer
- Amt Ortrand
- Amt Ruhland
- Gemeinde Schipkau
- Stadt Schwarzheide

Wahlkreis 20 (Oberspreewald-Lausitz II/Spree-Neiße II):

- Amt Altdöbern
- Stadt Drebkau
- Stadt Großräschen
- Stadt Senftenberg
- Amt Burg (Spreewald)
- Stadt Calau
- Gemeinde Kolkwitz
- Stadt Lübbenau/Spreewald
- Stadt Vetschau/Spreewald

Wahlkreis 21 (Spree-Neiße I):

- Stadt Guben
- Stadt Forst (Lausitz)
- Amt Peitz
- Gemeinde Schenkendöbern
- Amt Döbern-Land
- Gemeinde Neuhausen/Spree
- Stadt Spremberg
- Stadt Welzow

Wahlkreis 22 (Cottbus):

- Stadt Cottbus“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg
Britta Stark

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Änderung des Landeswahlgesetzes wird ein paritätisches Nominierungsverfahren im Vorfeld der Landtagswahlen eingeführt. Dadurch wird die Chancengleichheit von Kandidatinnen und Kandidaten sowie die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs auf staatliche Entscheidungen hergestellt und langfristig gesichert (dazu BVerfGE 83, 60, 71 f.; 41, 399, 416).

Damit kommt der Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus dem Demokratiegebot und dem Gleichberechtigungsgebot gem. Art. 2 Abs. 1 LV Bbg und Art. 20 Abs. 2 GG („Volkssouveränität“) i.V.m. Art. 12 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 LV und Art. 3 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 GG nach.

Das Grundgesetz gibt jeder volljährigen Person mit deutscher bzw. EU-Staatsangehörigkeit das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 der UN-BRK, die seit dem 26. März 2009 für Deutschland rechtsverbindlich ist, garantiert Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gleichberechtigt mit anderen. Das derzeitige Landeswahlrecht hindert Personen, bei denen für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, an der gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung an der Wahl. Dies soll mit dem vorliegenden Entwurf geändert werden.

Das Bundesverfassungsgericht betont zudem in seiner aktuellen Entscheidung vom 10. Oktober 2017 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 - Rn. (1-69)), dass der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG gleichsam diejenigen Menschen vor Diskriminierungen aufgrund ihres Geschlechts schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt ihre geschlechtliche Identität gerade dahingehend, dass eine solche Zuordnung nicht erfolgen muss. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, bestehende gesetzliche Regelungen, etwa zum Personenstand, entsprechend abzuändern. Dies gilt selbstverständlich auch für das vorliegende Gesetz, welches dann im Einklang mit den bundesgesetzlichen Regelungen anzupassen sein wird.

II. Unterrepräsentanz von Frauen im Landtag seit 1990 und Auswirkungen auf parlamentarische Entscheidungen

Parlamentarierinnen sind seit 1990 im Landtag unterrepräsentiert. Dies wird aus der folgenden Tabelle deutlich, die nicht nur den Anteil/die Zahl der Parlamentarierinnen in den verschiedenen Wahlperioden (WP) zeigt, sondern auch den Anteil/die Zahl der nominierten Kandidatinnen:

Wahlperiode	Parlamentarierinnen	Nominierung Frauen	Nominierung Männer
1. WP 1990-1994 <ul style="list-style-type: none"> • SPD (36 Abg.) • CDU (27 Abg.) • PDS/LL (13 Abg.) • FDP (6 Abg.) • B90/DieGrünen(6 Abg.) Wahlbeteiligung: 67,1 %	20,5 % (18/88) <ul style="list-style-type: none"> 13,8 % (5) 14,8 % (4) 46,2 % (6) 33,3 % (2) 16,7 % (1) 	Keine Angaben verfügbar	Keine Angaben verfügbar
2. WP 1994-1999 <ul style="list-style-type: none"> • SPD (52 Abg.) • CDU (18 Abg.) • PDS (18 Abg.) Wahlbeteiligung: 56,3 %	34,1 % (30/88) <ul style="list-style-type: none"> 38,5 % (20) 11,1 % (2) 44,4 % (8) 	Keine Angaben verfügbar	Keine Angaben verfügbar
3. WP 1999-2004 <ul style="list-style-type: none"> • SPD (37 Abg.) • CDU (25 Abg.) • PDS (22 Abg.) • DVU (5 Abg.) Wahlbeteiligung: 54,3 %	29,2 % (26/89) <ul style="list-style-type: none"> 24,3 % (9) 20 % (5) 45,5 % (10) 40 % (2) 	101 = 28,1 % , insg. 360 Bewerbungen	259 = 71,9 %
4. WP 2004-2009 <ul style="list-style-type: none"> • SPD (33 Abg.): 17 Direktm., 16 Listenm. • CDU (20 Abg.): 4 Direktm., 16 Listenm. • PDS/DieLinke (29 Abg.): 23 Direktm., 6 Listenm. • DVU (6 Abg.): 6 Listenm. Wahlbeteiligung: 54,3 %	44,3 % (39/88) <ul style="list-style-type: none"> 45,5 % (15) 35 % (7) 51,7 % (15) 33,3 % (2) 	144 = 29,9 % , insg. 481 Kandidaturen; Wahlkreise: 80 = 25 % von insg. 320 Kandidaturen; Landeslisten (15): 114 Frauen = 30,1 % von insg. 379 Bewerbungen	337 = 70,1 % Wahlkreise: 240 = 75 %; Landeslisten (15): 265 = 69,9 %
5. WP 2009-2014 <ul style="list-style-type: none"> • SPD (31 Abg.): 19 Direktm., 12 Listenm. • CDU (19 Abg.): 4 Direktm., 15 Listenm. • Die Linke (26 Abg.): 21 Direktm., 5 Listenm. • FDP (7 Abg.): 7 Listenm. • B90/Die Grünen (5): 5 Listenm. Wahlbeteiligung: 67 %; parallel: BT-Wahl 2009	39,8 % (35/88) <ul style="list-style-type: none"> 35,5 % (11) 36,8 % (7) 42,3 % (11) 28,6 % (2) 60 % (3) 	113 = 25,5 % , insg. 433 Bewerbungen; Wahlkreise: 77 = 24,1 %, von 319 Bewerbungen (davon 9 parteiunabhängig); Landeslisten (13): 96 = 27,7 %, von insg. 347 Bewerbungen	320 = 74,5 % Wahlkreise: 242 = 75,9 %; Landeslisten (13): 251 = 72,3 %

<p>6. WP 2014-2019</p> <ul style="list-style-type: none"> • SPD (30 Abg.) • CDU (21 Abg.) • Die Linke (17 Abg.) • AfD (10 Abg.) • B90/Die Grünen (6) • BVB/Freie Wähler (3) <p>Wahlbeteiligung: 48 % (– 19 %); erstmalig aktives Wahlrecht ab 16 Jahren</p>	<p>36,4 % (32/88)/ aktuell 38,6 % (34/88)¹</p> <p>43,2% (13) / 50 % (15)¹ 23,8 % (5) / 19 % (4) 47,1 % (8) / 52,9 % (9)¹ 20 % (2) 50 % (3) 33,3 % (1)</p> <p>¹aktueller Anteil 38,6%: CDU ein Nachrücker; SPD zwei Nachrück- rinnen; Linke eine Nach- rückerin</p>	<p>112 = 27,9 %, insg. 401 Bewer- bungen</p>	<p>289 = 72,1 %</p>
<p>7. WP 2019-2024</p>	<p>?</p>		

(Landtag Brandenburg, Namen-Daten-Fakten. Sonderausgabe 6. WP 2014-2019, 2014, S. 4 ff., S. 45; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Landtagswahl 2009, Endgültige Ergebnisse, Statistischer Bericht B VII 2 - 3 – 5j / 09 , abrufbar unter https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2009/SB_B7-2-3-j05-09_BB.pdf; zur 1. bis 5. WP s. Landtag Brandenburg, 20 Jahre Landtag Brandenburg, Erinnerungsgabe des Landtagspräsidenten G. Fritsch zum Festakt am 26.10.2010 in Potsdam, 2010, S. 25 ff. (S. 47: irrtümlich ist der Frauenanteil am Ende und nicht zu Beginn der 2. WP angegeben), abrufbar unter https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/20Jahre_komplett.pdf; zu den Abgeordneten aktuell siehe Landtag Brandenburg, <https://www.landtag.brandenburg.de/de/parlament/abgeordnete/a-z/395887>; Landeswahlleiter, Übersicht „zum Geschlechteranteil an den Wahlvorschlägen der Parteien der Landtagswahl 2014“, übermittelt am 30.1.2018, nicht veröffentlicht).

Dadurch bleiben die Perspektiven, Erfahrungen, Prioritäten und Interessen der (wahlberechtigten) Bürgerinnen Brandenburgs, die sich aufgrund ihrer spezifischen Sozialisation von männlichen Blickrichtungen, Erfahrungen und Interessen unterscheiden, im Parlament ohne angemessene Repräsentanz und im politischen Diskurs und bei der parlamentarischen Entscheidungsfindung ohne ausreichendes Gewicht. Es dominiert ein „männlicher Blick“. Dieser wirkt sich letztlich auch auf den Inhalt der Parlamentsarbeit aus und führt zu Ergebnissen, die die Perspektiven und Interessen der Bürgerinnen strukturell vernachlässigen. Dies führt nicht selten zu („verschleierte“, mittelbaren) Benachteiligungen von Bürgerinnen in Brandenburg – der Bevölkerungsmehrheit.

Dies zeigen die folgenden Beispiele:

- In Brandenburg findet sich seit Jahren ein hoher Anteil alleinerziehender Frauen (52.478 bzw. 86,8% aller Alleinerziehenden). Sie beziehen vielfach staatliche

Transferleistungen oder aber geringe Nettoeinkünfte aus schlecht bezahlten Teilzeittätigkeiten. Sie und ihre Kinder sind schon jetzt stark von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Die künftige Altersarmut dieser Frauen ist trotz ihrer großen Leistung für die Gesellschaft, die sich insbesondere in der Kindererziehung ausdrückt, vorprogrammiert. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung, zur Verbesserung der Betreuung durch Kitas und Ganztagschulen und zur Sicherung familiengerechter Unterstützungsleistungen, könnten hier Abhilfe bieten und vor allem das frauenspezifische Armutsrisiko im Alter mindern; an solchen Maßnahmen fehlt es jedoch (s. dazu LT-Drs. 6/7948, Antwort der Landesregierung vom 15.1.2018 auf die Große Anfrage Nr. 27 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 6/7424 -, S. 8 ff., 13 ff., 16 ff.).

- Der Entwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 28.12.2017 berücksichtigt Elternzeiten nur sehr eingeschränkt bei der Berechnung von Altersgrenzen für den Einstieg in die Beamtenlaufbahn. Diese Regelung wirkt sich in der Realität vor allem für Frauen (mittelbar) benachteiligend aus, da Mütter und nicht die Väter ganz überwiegend Elternzeit, auch mehrfach, in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern und mehrmaliger Elternzeit kann Frauen daher sogar der Ausschluss aus der Beamtenlaufbahn drohen (s. LT-Drs. 6/7877, Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 28.12.2017).
- Wohnungsmangel und die fehlende rechtliche und finanzielle Absicherung von Frauenschutzhäusern in Brandenburg ist bekannt. Trotz klarer Aufgabe des Staates, zum Schutz von Frauen und Kindern tätig zu werden und sie vor häuslicher Gewalt durch Männer zu schützen (folgt aus Art. 2 Abs. 2 GG; staatliche Schutzpflicht), sind Frauenhäuser seit Jahren chronisch unterfinanziert (s. *Ver.di Berlin-Brandenburg*, PM v. 6.3.2016 „40 Jahre Frauenhäuser: Finanzierung sichern“, <https://www.verdi.de/>; s. auch aktuell *Märkische Allgemeine* vom 1.2.2017, Geld für das Frauenhaus, <http://www.maz-online.de/Lokales/Havelland/52000-Euro-fuer-das-Rathenower-Frauenhaus>). Hier besteht seit vielen Jahren gesetzlicher Reglungs- und Finanzierungsbedarf, dem nicht nachgekommen wird.

Diese Beispiele werden durch verschiedene politikwissenschaftliche Untersuchungen gestützt. Sie verdeutlichen, dass Gremien und Institutionen der repräsentativen Demokratie nach wie vor durch geschlechterhierarchische Strukturen und fehlende Chancengleichheit von Frauen geprägt sind. Erkennbar ist nicht zuletzt die auf der inhaltlichen Ebene gewissermaßen zwangsläufig an männlichen Vorstellungen und Interessen orientierte politische Themenausrichtung (s. *Meyer*, Frauen im Männerbund. Politikerinnen in Führungspositionen von der Nachkriegszeit bis heute, 1997; *Rosenberger/Sauer*, Politikwissenschaft und Geschlecht, 2004; *Sauer*, Staat, Demokratie und Geschlecht, 2003).

Dieser Befund wird von namhaften Politikern seit langem bestätigt (sehr klar z.B. *Heiner Geißler*, u.a. *ehem. Generalsekretär der CDU*, in: Deutscher Frauenrat (Hrsg.), Mehr Frauen in die Parlamente, Sonderheft 4, 1980, S. 19: „... die Benachtei-

lungen der Frauen ... sind das Resultat einer Politik, die sich im Wesentlichen am Mann orientiert“).

III. Fehlende Chancengleichheit von Kandidatinnen in Nominierungsverfahren

Maßgebend für die geringe Anzahl weiblicher Abgeordneter ist das dem Wahlorganisationsrecht zuzurechnende Nominierungsverfahren im Vorfeld der Wahlen. Die o.g. Zahlen (s. Tabelle zu II.) sprechen dafür, dass vor allem die Nominierungsverfahren traditioneller, männlich dominierter Parteien dazu führen, überproportional viele Kandidaten zu nominieren, unter Verzicht auf Kandidatinnen – also für eine strukturelle Bevorzugung von Kandidaten und eine strukturelle Benachteiligung (Diskriminierung) von Kandidatinnen.

Die „strukturelle Benachteiligungen von Frauen in der Politik“ steht heute außer Frage (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 01.04.2015 – 2 BvR 3058/14, Rn. 8, 24 – Juris, unter Bezugnahme auf KG Berlin, Beschluss vom 24.11.2014 – 4 W 55/14; *EU-Kommission*, Women and men in leadership positions in the EU 2013, October 2013, S. 22 ff.; *Europäisches Parlament*, Entschließung vom 9.6.2015 zur Strategie der EU für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach 2015 (2014/2152(INI); *Council of Europe*, Make equality in law a reality in fact, Compilation of recommendations of the Committee of Ministers in the field of equality between women and men, 2011, S. 6; s. auch *Holtkamp/Schnittke*, Die Hälfte der Macht im Visier - Einfluss der Institutionen und Parteien auf die politische Präsentation von Frauen, 2010, S. 117 f.; zur kommunalen Ebene s. *Lukoschat/Bescher/EAF Berlin*, Frauen führen Kommunen, Untersuchung i.A.d. Bundesbeauftragten der BReg. für die Neuen Bundesländer, in Kooperation mit BMFSFJ, 2014, S. 9, 18 ff., 24, 78 ff.).

Die „strukturelle Benachteiligung von Frauen in der Politik“ führt zu mangelnder Chancengleichheit von Kandidatinnen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen im Vorfeld von Landtagswahlen. Vor allem traditionelle, von Männern dominierte Parteien und Vereinigungen üben ihr gesetzliches Wahlvorschlagsrecht ganz überwiegend zugunsten von Kandidaten aus, die im Vergleich zu Kandidatinnen bevorzugt werden (vgl. *EU-Kommission*, a.a.O., 2013, S. 22 ff.; *Europäisches Parlament*, a.a.O.; *Council of Europe*, a.a.O., 2011, S. 6; *Holtkamp/Schnittke*, a.a.O., 2010, S. 117; f.; *Lukoschat/Bescher/EAF Berlin*, a.a.O., 2014, S. 9, 18 ff., 24, 78 ff.)

Die mangelnde Chancengleichheit von Frauen in Nominierungsverfahren wird heute auch von namhaften Politikerinnen und Politikern verschiedener Parteien nicht mehr in Abrede gestellt, sondern bestätigt; z. T. fordern sie zur Beseitigung fehlender Chancengleichheit von Kandidatinnen ausdrücklich gesetzliche Regelungen für paritätische Nominierungen von Frauen und Männern (so sehr klar *Rita Süßmuth*, CDU, u.a. *Bundestagspräsidentin a.D.*, Schluss mit den Tripelschritten, in: Rohner/Beerheide [Hrsg.], 100 Jahre Frauenwahlrecht, 2017, S. 24: „*Ich habe die Parité-*

Forderung für Wahllisten selber vor kurzem unterschrieben. Was wir brauchen, ist das Reißverschlussverfahren: also Mann-Frau-Frau-Mann. Wir müssen endlich aus dieser Bettelei herauskommen: »Ach gebt uns doch wenigstens 25 bis 30 Prozent!« Nein: Wir wollen die Gleichbehandlung mit 50 Prozent.“; sehr deutlich auch Günther Verheugen, SPD (Ex-FDP), EU-Kommissar a.D., in: Deutscher Frauenrat [Hrsg.], Mehr Frauen in die Parlamente, Sonderheft 4, 1980, S. 15f.: „(...) das krasse Missverhältnis zwischen männlicher und weiblicher Repräsentanz in den Parlamenten ist ja nicht das Ergebnis einer entsprechenden Wahlentscheidung, sondern es kommt daher, dass Frauen bei der Aufstellung von Wahlbewerbern bereits diskriminiert sind. Dies und die daraus resultierenden Folgen widersprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit.“; zur Nominierungsrealität in den Parteien s. Aman/Hoffmann/Medick/Mohammady/Müller/Stuff/Voß, Damenabwahl, Der Spiegel 35/2017, S. 36 ff.; Clauß, Hinter jedem Mann, Der Spiegel 14/2017, S. 44 ff.)

Werden Frauen nicht nominiert, so ist die Unterrepräsentanz von weiblichen Abgeordneten im Landtag vorprogrammiert. Nicht vorhandene Kandidatinnen können vom Wahlvolk – das auf die Vorauswahl durch die Parteien und politischen Vereinigungen keinen Einfluss hat – auch nicht gewählt werden.

Die o.g. Tabelle (s. zu II.) zeigt, dass die Anzahl der nominierten Frauen bei denjenigen Parteien am geringsten ist, die in ihren internen Satzungsregelungen keine Vorgaben für paritätische Wahlvorschläge vorsehen. Vorgaben, die im Kern die Nominierung einer gleichmäßigen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern bezwecken, existieren bislang nur in den Statuten der Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen - jedoch nur für Landeslisten. Vorgaben für Wahlkreisbewerbungen fehlen auch dort.

Das geltende Wahlrecht enthält keinerlei Regelungen zur Sicherung der Chancengleichheit von Kandidatinnen (und Kandidaten) im Rahmen des Nominierungsverfahrens von Parteien und politischen Vereinigungen. Die seit Jahrzehnten geringe Anzahl von Kandidatinnen in den Wahlvorschlägen spricht vielmehr dafür, dass das geltende Wahl(organisations)recht dazu beiträgt, die Kandidatur von Frauen für den Landtag in Brandenburg strukturell zu behindern.

IV. Paritätisches Wahlrecht als Bedingung der repräsentativen Demokratie

Das Wahlrecht gehört zu den Gelingensbedingungen der repräsentativen Demokratie.

In der Rechtswissenschaft wird die fehlende paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern in den Parlamenten zunehmend im Zusammenhang mit dem aktuellen Reformbedarf der repräsentativen Demokratie problematisiert (vgl. Cancic, Wahlrecht und Parlamentsrecht als Gelingensbedingungen repräsentativer Demokratie,

Zweiter Beratungsgegenstand der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 2012, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 72 (2013), S. 268, 300 dort Fn. 128 m.w.N., u.a. Bezugnahme auf *Laskowski*, Rechtsgutachten zur Frage der Übertragbarkeit des französischen Parité-Gesetzes ins deutsche Recht, 2009; *Dies.*, Wann bekommt Deutschland ein Parité-Gesetz, Streit 2015, S. 51 ff.; vgl. auch *Pohl*, Die Reform des Wahlrechtes, VVDStRL 7 (1932), S. 131, 136, 148, der bereits in der Weimarer Republik hervorhob, dass das 1918 eingeführte Frauenwahlrecht gesetzlich nicht mehr beseitigt werden könne und die konkrete Ausgestaltung des Wahlrechts mit Blick auf die Aussichten von „Frauenkandidaturen“ relevant sei.).

Heute zählt die gleichberechtigte Partizipation der weiblichen Volkshälfte an politischen Entscheidungen in der repräsentativen Demokratie zudem zu den demokratischen „essentialia negotii“ des Europäischen und internationalen Wertesystems, wie u.a. der *Europarat* 2007 klargestellt hat: „*Gender equality is (...) a sine qua non of democracy*“ und: „*The existence and regular functioning of a parity democracy is (...) a guarantee that women’s and men’s interests and needs are fully taken into account in policy making and in the running of society*“ (*Council of Europe*, 2007, No. A. 1. 1. No. A. 7., No. A. 31; s. auch *Council of Europe*, 2011, S. 6: „*equality as an integral part of human rights and a fundamental criterion of democracy*“).

Ebenso betrachtet die EU eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an politischen Entscheidungsprozessen als „*Grundbedingung für eine demokratische Gesellschaft*“. Dabei richtet sie den Blick ausdrücklich auf die nationalen und regionalen Parlamente der Mitgliedstaaten und fordert eine stärkere Nominierung von Kandidatinnen, um die Zahl der weiblichen Abgeordneten zu erhöhen (*EU-Kommission*, *Women and men in leadership positions in the European Union* 2013, 2013, S. 22 ff., 27).

Daran knüpft Art. 2 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg an; die Verfassung des Landes Brandenburg macht sich diese Werte zu eigen.

Der paritätischen Ausgestaltung des Wahl(organisations)rechts kommt sowohl für den Schutz vor struktureller Diskriminierung von Frauen im Rahmen der Kandidatennominierung im Vorfeld der Landtagswahl als auch für die Sicherung und Durchsetzung der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe und effektiven demokratischen Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen durch die Bürgerinnen und Bürger zentrale Bedeutung zu.

V. Keine entgegenstehende Rechtsprechung des BVerfG oder der LVerfG

Das BVerfG hat sich mit dem paritätischen Wahlrecht bislang noch nicht befasst. Einzelne Judikate streifen das Thema jedoch am Rande, stehen einem paritätischen Wahlrecht aber keinesfalls entgegen.

- So wies das BVerfG mit Beschluss vom 23.7.2013 (2 BvQ 30/13, BVerfGE 134, 135) eine „vorverlegte Wahlprüfung“ zurück, die sich gegen „Frauen- und Geschlechterquoten“ verschiedener Parteien und eine darauf beruhende Kandidatenaufstellung richtete. Behauptet wurde vom Antragsteller ein Verstoß gegen Art. 3 GG, Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Die Zurückweisung erfolgte zwar aus formellen Gründen („unzulässig“). Hätte das BVerfG jedoch ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine auf Parität zielende „quotierte Kandidatenaufstellung“ gehabt, hätte es sicherlich dazu ein Wort verloren; das hat es nicht.
- Mit Beschluss vom 1.4.2015 (2 BvR 3058/14, Juris) wies das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde gegen Quotenregelungen bei parteiinternen Wahlen zurück und stellte klar, dass innerparteiliche Wahlsysteme die Wahlrechtsgrundsätze gem. Art. 38 Abs. 1 GG beachten müssen, welche aber eine „Quotenregelung“ nicht ausschlossen.
- Eine nähere Befassung des BVerfG mit dem Thema „paritätisches recht“ könnte in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages im Rahmen einer Wahlprüfung gegen die Bundestagswahl vom 24.9.2017 erfolgen. Der am 24.11.2017 beim Bundestag eingelegte Einspruch liegt derzeit dem Bundestagsausschuss für Wahlprüfung vor (WP 224/17). 11 Wählerinnen und Wähler machen in Hinblick auf den geringen Anteil weiblicher Abgeordneter im 19. Deutschen Bundestag (30,7 %) Wahlfehler aufgrund des Wahl(organisations)rechts (BWahlG) geltend. Sollte der Einspruch vom Bundestag verworfen werden (erste Instanz, Art. 41 Abs. 1 GG), kann Beschwerde beim BVerfG eingelegt werden (zweite Instanz, Art. 41 Abs. 2 GG).

Auch die Verfassungsgerichte der Länder haben sich mit dem Thema „paritätisches Wahlrecht“ noch nicht näher befasst.

- Seit dem 30.11.2016 ist jedoch beim BayVerfGH eine Popularklage anhängig, die die Frage der Erforderlichkeit gesetzlicher Regelungen für die paritätische Kandidatennominierung durch Parteien und Wählervereinigungen für die Landtagswahlen betrifft (Vf. 15-VII-16). Die etwa 150 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer aus dem ganzen Bundesgebiet halten das geltende Bayerische Wahl(organisations)recht für verfassungswidrig.
- In Rheinland-Pfalz hat sich das VerfG in dem Beschluss vom 13.6.2014 (VGH N 14/14 und VGH B 16/14, Juris) zu einem Gesetz geäußert, das den Abdruck des Wortlauts von Art. 3 Abs. 2 GG „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ und „geschlechterparitätsbezogene Angaben“ auf den amtlichen Stimmzetteln für Kommunalwahlen vorsah. Das Gericht hielt den Abdruck für verfassungswidrig, weil dieser gegen die in Art. 38 Abs. 1 GG verankerte „Wahlfreiheit“ verstoßen soll. Die Wahlfreiheit gem. Art. 38 Abs. 1 GG verbietet nach der Rechtsprechung des BVerfG „alle Maßnahmen“, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler „ernstlich zu beeinträchtigen“ (BVerfGE 40, 11, 41; 66, 369, 380; 124, 1, 24). Es fehlt jedoch bislang noch an einem Judikat des BVerfG, in

dem ein Verstoß gegen die Wahlfreiheit erstmals bejaht wird. Ob der Abdruck des Gleichberechtigungsgrundsatzes, Art. 3 Abs. 2 GG, der seit 1949 im Grundgesetz steht und daher allgemein bekannt ist, überhaupt geeignet ist, die Wahlfreiheit von Wählerinnen und Wähler „ernstlich zu beeinträchtigen“, ist durchaus fraglich. Letztlich aber setzt sich der Beschluss nicht mit gesetzlichen Regelungen für die paritätische Kandidatennominierung auseinander, er betrifft einen anderen Sachverhalt.

VI. Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen paritätischen Regelung

Mit der Änderung des Landeswahlgesetzes kommt der Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus dem Demokratiegebot und dem Gleichberechtigungsgebot nach, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG („Volkssouveränität“) i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg und Art. 3 Abs. 2 GG. Da in Brandenburg das „Wahlrecht für die Wahlen zum Landtag (...) erkennbar in Anlehnung an das Bundeswahlrecht ausgestattet ist“, ist insoweit die Rechtsprechung des BVerfG einschlägig (BbgVerfG, DVBl. 2001, 67, 68).

Die paritätische Ausgestaltung des gesetzlichen Wahlvorschlagsrechts der Parteien und politischen Vereinigungen für die Landtagswahlen durch den Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich geboten, um die seit Jahren bestehenden Verfassungsverstöße zu beenden und die in Art. 12 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg und Art. 3 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 20, Art. 28 Abs. 1, Art. 38 GG verankerte Chancengleichheit von Kandidatinnen auf ein durch Wahl vermitteltes Mandat herzustellen und die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger zu sichern.

Die staatliche Verpflichtung zur Durchsetzung der realen Chancengleichheit von Kandidatinnen folgt insbesondere aus dem staatlichen Auftrag in Art. 12 Abs. 3 S. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg), Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.

Hinzu tritt das Demokratiegebot. Die starke Unterrepräsentanz von Frauen im Landtag widerspricht dem Demokratiekonzept gem. Art. 2 Abs. 2 LV Bbg und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG („Volkssouveränität“), das i.V.m. Art. 12 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 GG die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger („Volk“) voraussetzt (vgl. BVerfGE 83, 60, 71 f.; 41, 399, 416). Als Kerngehalt des Demokratiegebots gem. Art. 2 Abs. 3 LV Bbg und Art. 20 GG gilt heute der allgemeine Gleichheitssatz. Er sichert die „freie Selbstbestimmung aller <Bürgerinnen und> Bürger“ in gleichberechtigter Weise und damit die „Volkssouveränität“ (BVerfGE 44, 125, 192; BVerfG, Urt.v. 26.02.2014 – 2 BvE 2/13 u.a. „Drei-Prozent-Sperrklausel“ – Rn. 46, JURIS; s. auch BVerfGE 41, 399, 413; 44, 125, 193; 51, 222, 234; 85, 148, 157f.; 99, 113). Er stellt eines der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich demokratischen Verfassung dar und wird insbesondere durch

die speziellen Gleichheitssätze des Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG, Art. 12 Abs. 3 LV Bbg konkretisiert (vgl. *Jarass*, in *Ders./Pieroth*, GG, 13. Aufl., 2014, Art. 3 Rn. 83, 117; *Pieroth*, in: *Jarass/Ders.*, a.a.O., Art. 20 Rn. 8; *Pfarr/Fuchsloch*, NJW 1988, 2201, 2203; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl. 1984, § 18 S. 594 f.).

Aus Art. 20 Abs.1, Abs. 2 GG hat das BVerfG 2009 ausdrücklich den „subjektiven Anspruch“ der Bürgerinnen und Bürger auf „demokratische Teilhabe“ hergeleitet, aus Art. 38 Abs. 1 GG den „Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung“ (BVerfGE 123, 208, 267, 340 - Lissabon). Danach steht jeder Bürgerin und jedem Bürger das „Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung“ zu (BVerfGE 123, 210).

Da nicht zu erwarten ist, dass diejenigen Parteien, die sich bislang wirksamen paritätischen Satzungsregelungen verweigert haben, diese demnächst einführen werden, steht letztlich kein milderes, gleich effektives Mittel als eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Verfügung. Die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung steht nach 28 Jahren Freiwilligkeit außer Frage.

Die paritätische Ausgestaltung der Kandidatennominierung ist auch verhältnismäßig i.e.S., sie führt insbesondere zu keinem unzulässigen Eingriff in die Parteienfreiheit gem. Art. 21 Abs. 1 GG:

Da freiwillige parteiinterne Maßnahmen von 1990 bis heute eine chancengleiche demokratische Teilhabe von Frauen nicht gewährleisten konnten, bedarf es einer geeigneten, effektiven und dem Schutzgut der demokratischen Teilhabe angemessenen, verbindlichen gesetzlichen Regelung für alle Parteien, die die innerparteiliche Demokratie gem. Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ausgestaltet. Ob eine Paritéregelung die parteiliche Betätigungsfreiheit beeinträchtigt oder im Hinblick auf das Demokratiegebot lediglich ausgestaltet, ist letztlich nicht entscheidend, denn auch ein Eingriff in die Parteienfreiheit wäre gerechtfertigt. Dies gilt ebenso für die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien nach Art. 38 Abs. 1 GG. Die an die Rechtfertigung zu stellenden Anforderungen sind identisch („verfassungsimmanente Schranken“ bzw. „kollidierendes Verfassungsrecht“, vgl. *Ebsen*, JZ 1989, 553, 556). In Bezug auf Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 21 GG findet sich vor allem in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG der für die Rechtfertigung erforderliche „besondere rechtfertigende Grund“ bzw. das „kollidierende Verfassungsrecht“ (vgl. BVerfG, Urteil v. 26.02.2014 – 2 BvE 2/13, 2 BvE 5/13, 2 BvE 6/13 u.a. „Drei-Prozent-Sperrklausel“ – Rn. 53 ff., 57). Zusätzlich ist das Demokratiegebot zu nennen, als dessen Kerngehalt der allgemeine Gleichheitssatz betrachtet wird. Dieser wird insbesondere durch die speziellen Gleichheitssätze des Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 konkretisiert (s.o.).

Eine bloß formale rechtliche Gleichbehandlung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Bereich der Politik auf ungleiche Voraussetzungen treffen, würde die bestehenden ungleichen Lebenssituationen nicht angleichen. Ganz im Gegenteil. Da sich die Kandidatenaufstellung weiterhin an der überwiegenden Parteienpraxis ausrichte-

te, die sich an einem „männlichen Lebenszuschnitt“ der Parteipolitik orientiert, würden die bestehenden realen Ungleichheiten zu Lasten von Politikerinnen sogar „zementiert“.

Zudem steht die Durchsetzung der Gleichberechtigung in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und dem Grundsatz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG (s. Jarass/Pieroth-Jarass, GG, 13. Aufl., Art. 3 Rn. 83, 115). Gerade in dem menschenrechtlichen Gehalt des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter kommt die hohe Wertigkeit des Gleichberechtigungsgebots zum Ausdruck.

VII. Zivilgesellschaftlicher Diskurs

Seit Jahren erhebt die Zivilgesellschaft verstärkt die Forderung nach einer paritätischen Novellierung des Wahlrechts. Es sind insbesondere Juristinnen des Deutschen Juristinnenbundes, Frauenverbände und andere zivilgesellschaftliche Organisationen, die eine Änderung des Wahlrechts fordern. In Bayern wurde 2014 das *Aktionsbündnis Paritätische Wahlrecht* gegründet. Gemeinsam mit Klägerinnen und Klägern aus dem ganzen Bundesgebiet – einschließlich Brandenburg – wurde eine Popularklage zur Überprüfung des Bayerischen Wahlrechts durch den BayVerfGH angestoßen. Die Klage wurde am 30.11.2016 eingereicht (Vf. 15-VII-16), die Entscheidung wird Mitte 2018 erwartet. Die Diskussion hat inzwischen alle Bundesländer und die Bundesebene erreicht. Am 24.11.2017 wurde angesichts des geringen Anteils von Frauen im 19. Deutschen Bundestag (30,7 %) gegen die Bundestagswahl Einspruch beim Deutschen Bundestag eingelegt (WP 224/17) – erste Stufe der Wahlprüfung, Art. 41 Abs. 1 GG; die zweite Stufe führt zum BVerfG, Art. 41 Abs.2 GG. Der Gesetzentwurf greift diesen zivilgesellschaftlichen Diskurs auf.

VIII. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Zur Inhaltsübersicht (Nr. 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 (Nr. 2)

a) Die sprachliche Anpassung in § 1 Abs. 1 Satz 2 dient der Visualisierung von „Bewerberinnen“, um zu verdeutlichen, dass die Nominierung von Frauen rechtlich ebenso möglich und erwünscht ist wie die Nominierung von Männern, denen faktisch ganz überwiegend immer noch der Vorzug eingeräumt wird.

b) § 1 Abs. 2 stellt klar, dass die Wählerinnen und Wähler nun insgesamt drei Stimmen vergeben können. Nach wie vor haben sie die Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Hinzu kommen jetzt zwei Erststimmen, mit denen in den Wahlkreisen je eine Wahlkreisbewerberin und ein Wahlkreisbewerber gewählt werden können - unabhängig von der jeweiligen Parteizugehörigkeit, Vereinigungszugehörigkeit oder Einzelbewerbung der Wahlkreisbewerberin und des Wahlkreisbewerbers. Gewählt wird auf diese Weise ein von den Wählerinnen und Wählern bestimmtes Wahlkreisduo, das aus der mit den meisten Stimmen gewählten Wahlkreisbewerberin und dem mit den meisten Stimmen gewählten Wahlkreisbewerber besteht, § 2 Satz 1. Beide ziehen gemeinsam als direkt gewählte Abgeordnete (direkt gewähltes Wahlkreisduo) in den Landtag ein. Siehe auch § 2 Satz 2 und § 21 Abs. 6 Satz 7.

Zu § 2 (Nr. 3)

Klarstellend regelt § 2 Satz 2, dass im Falle der Stimmgleichheit mehrerer Bewerberinnen per Los durch die Wahlkreisleiterin oder den Wahlkreisleiter entschieden wird, welche Bewerberin in den Landtag einzieht. Im Falle der Stimmgleichheit mehrerer Bewerber entscheidet ebenfalls das Los, welcher Bewerber in den Landtag einzieht. Ebenso sprachliche Anpassung zur Visualisierung von „Bewerberinnen“, um zu verdeutlichen, dass die Nominierung von Frauen rechtlich ebenso möglich und erwünscht ist wie die Nominierung von Männern, denen faktisch ganz überwiegend immer noch der Vorzug eingeräumt wird.

Zu §§ 3 und 5 (Nr. 4 + 5)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu §§ 7 und 8 (Nr. 6 + 7) (Inklusives Wahlrecht und Wählbarkeit)

Demokratieprinzip (Art. 2 Abs. 1 LV Bbg und Art. 20 Abs. 2 GG („Volkssouveränität“) und Grundsatz der allgemeinen Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 22 Abs. 1, 3 LV Bbg) verlangen in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsverbot aus Art. 12 Abs. 2 LVBbg, dass jede Deutsche und jeder Deutscher ihr bzw. sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann, grundsätzlich unabhängig von

einer bestehenden Behinderung oder Betreuung. Der bislang bestehende Ausschluss von unter Betreuung stehenden oder stationär in psychiatrischer Behandlung befindlichen Menschen soll daher zumindest für das aktive Wahlrecht vollständig aufgehoben werden. Bezüglich einer Betreuung steht etwa in zivilrechtlichen Angelegenheiten der Schutz einer Person vor Geschäften, deren Folgen diese nicht in der Lage ist zu überblicken, ja letztlich der Schutz derselben vor sich selbst, im Vordergrund. In Bezug auf das aktive Wahlrecht ist dieser Schutz nicht in gleicher Weise erforderlich und rechtfertigt den bisher praktizierten schwerwiegenden Grundrechtseingriff eines Entzugs des Wahlrechts nicht.

Dem Wahlausschluss liegt lediglich die pauschale Vermutung zugrunde, dass die genannte Personengruppe nicht in der Lage sein soll, eine relevante Wahlentscheidung zu treffen, während diese Fähigkeit bei allen anderen Menschen – insbesondere auch bei Menschen mit psychiatrischen Diagnosen oder Menschen mit Behinderungen, die nicht unter dauerhafter Vollbetreuung stehen – schlicht vorausgesetzt wird. Diese Annahme stellt keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung dar, da zwischen der Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten und der Befähigung zur politischen Willensbildung kein sachlicher Zusammenhang besteht und es sich bei der gerichtlichen Betreuerbestellung insofern um ein sachfremdes Verfahren handelt. Denn die zur Übertragung aller Angelegenheiten vorgeschriebene Erforderlichkeitsprüfung nach § 1896 BGB erstreckt sich gerade nicht auf die Fähigkeit des Betroffenen, Wesen und Bedeutung einer Wahl einzusehen. Hinzu kommt, dass geschäftsunfähige Menschen durchaus in der Lage sein können, z.B. in ärztliche Eingriffe einzuwilligen, also nicht generell als uneinsichtig behandelt werden dürfen. Schließlich kann auch die gesteigerte Missbrauchsmöglichkeit durch die Hinzuziehung von Hilfspersonen den Wahlausschluss nicht rechtfertigen, da dem durch andere, für die Betroffenen weniger einschneidende Maßnahmen begegnet werden kann. Dazu gehören neben den bereits geltenden berufs- und strafrechtliche Sanktionen auch gezielte Aus- und Fortbildungen von Hilfspersonen. Dieses Argument könnte außerdem auch bei der Briefwahl geltend gemacht werden, ist also nicht hinreichend.

Es überwiegt neben dem individuellen Grundrecht des einzelnen Betroffenen vielmehr zusätzlich der Grundsatz der Art. 38 Abs. 1 GG und Art. 22 Abs. 1, 3 LV Bbg, wonach sicherzustellen ist, dass die demokratische Legitimation der Staatsgewalt auf einem breiten Fundament beruht, da nur dann letztlich die sogenannte Volkssouveränität realisiert wird.

§ 7 Nr. 3 BbgLWahlG (alt) betrifft Menschen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Auch hier unterfallen die betroffenen Personen in aller Regel der o.g. Definition von Behinderung. Auch hier gibt es keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung zwischen den in der forensischen Psychiatrie untergebrachten Personen und Menschen mit gleichem

Krankheitsbild, die aber keine Straftat begangen haben oder schuldfähigen Straftätern ohne psychiatrische Diagnose – beide Gruppen sind zu Recht weiterhin wahlberechtigt.

Anders stellt sich die Frage nach einem Ausschluss dann dar, wenn dieser infolge eines Richterspruchs erfolgt. Hier geht dem Ausschluss eine direkt auf das Wahlrecht bezogene richterliche Grundrechtsabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus. Diese Möglichkeit bleibt bestehen.

Auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen hat sich in seinen Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands in 2015 besorgt über die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland gezeigt und ihre Abschaffung unter Bezug auf Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Die in Deutschland geregelten pauschalen Wahlrechtsausschlüsse werden auch auf internationaler Ebene als mit internationalem Rechts bzw. Menschenrechten als nicht vereinbar eingestuft.

Zwar gelten die zum aktiven Wahlrecht erwähnten grundrechtlichen Erwägungen grundsätzlich auch für die Wählbarkeit bzw. das passive Wahlrecht. Die jedoch aktivere und exponiertere Position einer gewählten Person sowie rein praktische Erwägungen führen hier zu einem anderen Ergebnis. Die ungleich unmittelbareren Konsequenzen des Handelns einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers sind mit jenen einer Wahlentscheidung für eine Volksvertreterin oder einen Volksvertreter auf dem Stimmzettel nicht vergleichbar. Auch ist ein Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund Anordnung schwerlich mit einer freien Mandatsausübung vereinbar. Zur Wahl stellen dürfen soll sich zukünftig aber die Gruppe der Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Hier ist nicht einsichtig, wodurch ein Ausschluss gerechtfertigt sein soll.

Zu §§ 9, 10, 11, 12, 13 und 14 (Nr. 8 bis 15)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 15 (Nr. 16)

Die Anzahl der Wahlkreise wird halbiert und auf zweiundzwanzig begrenzt. Dadurch wird vermieden, dass sich die Zahl der direkt gewählten Abgeordneten auf 88 verdoppelt. Durch die Vergrößerung der Wahlkreise, etwa durch Zusammenlegung von je zwei der bislang bestehenden 44 Wahlkreise, wird der persönliche Bezug zur Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Denn mit den durch § 21 Abs. 6 neu eingeführten Wahlkreisduos werden zwei Personen gewählt, die der größeren Bevölkerungszahl gegenüber stehen, so dass der Bezug zu den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern im neuen Wahlkreis ohne Einschränkung erhalten bleibt.

Zu §§ 16, 17, 18 und 20 (Nr. 17 bis 22)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 21 (Nr. 23)

a) bis d) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

e) Die in § 21 Abs. 6 neu eingefügten Sätze 3, 5, 6 und 7 bilden das Kernstück der paritätischen Wahlrechtsgesetzgebung. Sie betreffen das Nominierungsverfahren im Vorfeld der Landtagswahlen (Wahlorganisationsrecht). Ergänzt werden sie durch die „Nachrückregelung“ in § 43 Abs. 1. Dadurch wird die paritätische Besetzung des Landtags in effektiver Weise gesichert.

aa) Satz 3 (neu) schreibt vor, dass die Landesliste jeder Partei und jeder politischen Vereinigung abwechselnd (alternierend) mit Frauen und Männern besetzt werden muss. Dadurch wird erstmals die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf einen listenvermittelten Sitz im Parlament hergestellt und gesichert. Es besteht aber weiterhin die Entscheidungsfreiheit der Parteien und politischen Vereinigungen, ob sie den ersten Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzen wollen.

Satz 3 (neu) schreibt nicht nur einen hälftigen Anteil von Frauen und Männern auf den Landeslisten vor, sondern auch ihre alternierende Verteilung auf der Liste (Frau, Mann, etc.- oder umgekehrt). Nicht ausreichend wäre daher, wenn die Liste zwar eine hälftige Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorsähe, die Kandidatinnen jedoch nur am Ende der Liste nominiert wären – oder umgekehrt, die Kandidaten nur am Ende der Liste.

Satz 3 (neu) fördert die paritätische Besetzung des Landtags in effektiver Weise. Die Regelung ist erforderlich, um die verfassungsrechtlich geforderte Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Nominierung als Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtagswahlen herzustellen und langfristig zu sichern. Die Regelung ist zudem erforderlich, um dem aus Bürgerinnen und Bürgern bestehenden Volk in Brandenburg durch den Wahlakt einen gleichberechtigten, effektiven Einfluss auf die Staatsorgane zu ermöglichen. Damit setzt die Regelung die Rechtsprechung des BVerfG um (BVerfGE 89, 155, 172; 123, 208, 267, 330). Aus Art. 20 i.V.m. Art. 38 und Art. 3 Abs. 2 GG folgt das Recht der Bürgerinnen und Bürger, durch Wahlen an der Legitimation von Staatsgewalt mitzuwirken und auf deren Ausübung gleichberechtigten Einfluss zu nehmen (vgl. BVerfGE 89, 155, 172; 123, 267, 208, 330; BVerfG, BayVBl. 2012, 79, 82).

Da in Brandenburg das „Wahlrecht für die Wahlen zum Landtag (...) erkennbar in Anlehnung an das Bundeswahlrecht ausgestattet ist“, ist insoweit die Rechtsprechung des BVerfG einschlägig (so BbgVerfG, DVBl. 2001, 67, 68).

bb) Redaktionelle Anpassung.

cc) Satz 5 schreibt für jeden Wahlkreis die Nominierung von Wahlkreisduos durch Parteien und politische Vereinigungen vor. Jedes Wahlkreisduo muss aus je einer Bewerberin und einem Bewerber bestehen, beide kandidieren gemeinsam.

Satz 6 Halbsatz 1 regelt, dass die Bewerberin und der Bewerber eines Wahlkreisduos nur in einem Wahlkreis und daher auch nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden dürfen. Satz 6 Halbsatz 2 stellt klar, dass die Bewerbung einzelner Personen, d.h. partei- und vereinigungsunabhängige Einzelbewerbungen im Sinne von § 21 Abs. 1, § 24 weiterhin in Wahlkreisen möglich sind und nicht durch die Duoregelung gehindert werden.

Satz 7 ergänzt die Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 2 und stellt klar, dass von den beiden Erststimmen der Wählerinnen und Wähler eine Stimme der Wahl einer Wahlkreisbewerberin vorbehalten ist, die andere Stimme der Wahl eines Wahlkreisbewerbers. Nominierte Duos können mit beiden Stimmen gewählt werden. Die Wahlberechtigten haben jedoch die Wahl und bestimmen die personale Zusammensetzung des von ihnen gewählten Duos selbst. Sie dürfen aus den unterschiedlichen Kreiswahlvorschlägen der Parteien und politischen Vereinigungen und Einzelbewerbungen je eine Kandidatin und je einen Kandidaten nach Belieben auswählen (Satz 7). So kann z.B. die Bewerberin des Wahlkreisduos der X-Partei gewählt werden und der Bewerber des Duos der Y-Partei oder Z-Vereinigung oder der parteilose Einzelbewerber. Es ist den Wählerinnen und Wählern auch möglich, nur eine der beiden Stimmen zu vergeben. Nicht möglich ist jedoch, mit beiden Stimmen nur Bewerberinnen oder nur Bewerber zu wählen. Gewählt sind letztlich die Wahlkreisbewerberin und der Wahlkreisbewerber mit den jeweils meisten Stimmen, § 2 Satz 1. Beide zusammen bilden das von den Wählerinnen und Wählern selbstbestimmt ausgewählte Duo des Wahlkreises. Die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler wird auf diese Weise deutlich gesteigert. Die personelle Vorauswahl der Parteien und politischen Vereinigungen wird zugunsten einer individuellen Auswahlentscheidung der wählenden Bürgerinnen und Bürger modifiziert.

Zu § 22 (Nr. 24)

a) + c) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

b) Wie bisher wird die Aufstellung der Nominierten in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beschlossen. Dabei sind nun auch die gesetzlichen Vorgaben des § 21 Abs. 6 zu beachten und einzuhalten.

Zu § 23 (Nr. 25)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 24 (Nr. 26)

a) § 24 Abs. 1 wurde an die Regelung in § 21 Abs. 6 angepasst. Wahlkreisduos dürfen nur in einem Wahlkreis antreten. Die nominierte Bewerberin und der nominierte Bewerber dürfen aber auch in einer Landesliste ihrer Partei oder politischen Vereinigung kandidieren. Satz 3 stellt klar, dass der Kreiswahlvorschlag nur die Namen des

Wahlkreisduos, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers enthalten darf.

b) und c) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 25 (Nr. 27 und 28)

a) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

b) § 25 Abs. 2 regelt die Nominierung von „Wahlkreisduos“, die von Parteien und politischen Vereinigungen in jedem Wahlkreis aufzustellen sind. Ein Wahlkreisduo besteht aus je einer Bewerberin und einem Bewerber. Nur beide gemeinsam können im Wahlkreis kandidieren. Eine Ausnahme gilt weiterhin für Einzelbewerbungen in Wahlkreisen von solchen Personen, die ohne Anbindung an eine Partei oder politische Vereinigung allein kandidieren. Solche Einzelbewerbungen bleiben möglich, siehe oben zu Nr. 9 c.

c) Neben einer sprachlichen Anpassung, die der Visualisierung von Bewerberinnen dient, stellt § 25 Abs. 3 klar, dass die Reihenfolge auf der Landesliste wie bisher von der Landesversammlung bestimmt wird, diese Reihenfolge aber mit den Vorgaben des § 21 Abs. 6 übereinstimmen muss.

d) bis f) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

g) § 25 Abs. 8 enthält sprachliche Anpassungen, siehe oben zu Nr. 2. Die Einfügung der Formulierung „im Übrigen“ macht deutlich, dass ein Rückgriff auf Satzungsrecht nur insoweit zulässig ist, als das Gesetz selbst keine Vorgaben enthält und das Satzungsrecht mit dem Gesetz in Einklang steht.

Zu §§ 26 bis 28 (Nr. 29 bis 31)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 29 (Nr. 32)

a) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

b) § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (neu) stellt klar, dass kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, wenn dieser gegen die Vorgaben des § 21 Abs. 6 verstößt. Ansonsten redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 30 (Nr. 33)

a) Die in Abs. 1 S. 2 eingefügte Nr. 2 (neu) stellt klar, dass der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung zurückweisen muss, wenn er gegen § 21 Abs. 6 verstößt. Zudem wird durch die Ergänzung von „im Übrigen“ in Satz 2 Nr. 3 (neu) deutlich, dass neben § 21 Abs. 6 auch alle anderen Vorgaben des

Gesetzes sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden müssen. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (neu) geht § 21 Abs. 1 Satz 3 vor (lex specialis), so dass Satz 3 nur dann Anwendung findet, wenn § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht einschlägig ist. Anderenfalls könnte Satz 3 zur Umgehung des § 21 Abs. 6 genutzt werden.

b) und c) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu §§ 31, 33 und 35 (Nr. 34 bis 36)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 36 (Nr. 37)

Anpassungen an die neue Regelung, dass die Wählerinnen und Wähler nun zwei Erststimmen besitzen. Ansonsten redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu §§ 37 bis 41 (Nr. 38 bis 42)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 43 (Nr. 43)

a) § 43 Abs. 1 Satz 1 enthält eine auf die Landeslisten bezogene paritätische Nachrückregelung. Sie betrifft den Fall des Ausscheidens von Bewerberinnen, Bewerbern oder Angeordneten, die in einem Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählt wurden. Die Regelung stellt klar, dass für eine gewählte Bewerberin oder eine Abgeordnete nur eine Frau nachrücken kann, nämlich die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzbewerberin der Landesliste der Partei oder politischen Vereinigung, der die Ausgeschiedene angehört hat. Ebenso gilt für den Fall, dass ein in einem Wahlkreis oder aus der Landesliste gewählter Bewerber oder Abgeordneter ausscheidet, für diesen nur ein Mann nachrücken kann, nämlich der nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzbewerber auf der jeweiligen Landesliste.

b) und c) Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 44 (Nr. 44)

§ 44 Abs. 1 regelt das Ausscheiden von gewählten Einzelbewerberinnen, Einzelbewerbern und Einzelabgeordneten. Nur in diesen Fällen findet im Wahlkreis eine Ersatzwahl statt. Dasselbe gilt, wenn eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber schon vor Wahlbeginn verstirbt, jedoch in dem Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat. Ansonsten redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu §§ 45 bis 52 (Nr. 45 bis 51)

Redaktionelle Änderungen zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 52

Sammeländerung des Wortes „Wählerverzeichnis“ im gesamten Gesetz zur Herstellung einer geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 53 (Anlage 1 zu § 15)

Da in § 15 die Anzahl der Wahlkreise von 44 auf 22 halbiert werden, muss diese Veränderung auch in der Anlage nachvollzogen werden. Hier wurde von der Autorin des Gesetzentwurfes lediglich darauf geachtet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die neuen 22 Wahlkreise eingehalten werden. Ein optimaler Zuschnitt im Sinne einer ausgewogenen territorialen Verteilung oder einer optimalen Verteilung nach der Anzahl der Wahlberechtigten her, konnte nicht vorgenommen werden und sollte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.